

**Änderungen:**

## **Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rösrath vom 14.12.2021**

Gemäß § 22 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Grundsätze der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Stadt Rösrath zahlt den ehrenamtlich bestellten Führungskräften und Inhaber\*innen von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende ehrenamtliche Funktionen:

- Leiter/in der Feuerwehr
- Stv. Leiter/in der Feuerwehr
- Einheitsleiter/in
- Stv. Einheitsleiter/in
- Schirrmeister/in
- Stv. Schirrmeister/in
- Stadtausbildungsbeauftragte/r
- Pressesprecher/in / Internetbeauftragte/r
- Kinderfeuerwehrwart/in
- Stv. Kinderfeuerwehrwart/in
- Jugendwart/in
- Stv. Jugendwart/in
- Gerätewart/in

(2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Benzingeld für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, u. ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausfallentschädigungen und Kosten für die Reisen außerhalb des Kreisgebietes.

(3) Für die Einsätze erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rösrath eine Anfahrtspauschale von 12 Euro je Einsatz.

(4) Für die Übernahme von Brandsicherheitswachen erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Entschädigung von 12 Euro je Stunde.

**§ 2****Höhe der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger\*innen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung. Dabei ist die monatliche Pauschale für die Ratsmitglieder in der für die Stadt Rösrath maßgeblichen Größenklasse gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. a EntschVO anzusetzen. Die monatliche Höhe wird in Prozent zu dieser Pauschale wie folgt festgelegt, dabei sind die Beträge auf volle Euro aufzurunden:

- Leiter/in der Feuerwehr	160 %
- Stv. Leiter/in der Feuerwehr	80 %
- Einheitsleiter/in	40 %
- Stv. Einheitsleiter/in	25 %
- Schirrmeister/in	40 %
- Stv. Schirrmeister/in	25 %
- Stadtausbildungsbeauftragte/r	25 %
- Pressesprecher/in / Internetbeauftragte/r	25 %
- Kinderfeuerwehrwart/in	25 %
- Stv. Kinderfeuerwehrwart/in	15 %
- Jugendwart/in	40 %
- Stv. Jugendwart/in	25 %
- Gerätewart/in	10 %

Die Atemschutzgeräteträger\*innen erhalten bei nachgewiesener Atemschutztauglichkeit gegenüber der Leitung der Feuerwehr 2-mal im Jahr eine Entschädigung von 16 % jeweils zum 1.1. und 1.7.

**§ 3****Zahlung der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für volle Monate gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden jeweils zum Anfang des Monats gezahlt.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/in länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung.

**§ 4****Auslagenersatz**

Alle übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten anstelle einer Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Absatz 1 BHKG den Ersatz ihrer Auslagen, die sie während ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr aufbringen müssen.

**§ 5****Steuer- und Sozialversicherung**

Die Empfänger\*innen der Aufwandsentschädigung haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Rösrath vom 14.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 14.12.2021

Bondina Schulze  
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung (ggf. mit Anlagen) wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter [www.roesrath.de](http://www.roesrath.de) veröffentlicht.